

Datum	Inhalt	Seite
15. 3. 1957	Verordnung über die praktische Ausbildung im Gartenbau	89
11. 4. 1957	Landesverordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden	95
11. 4. 1957	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bundesländern	95
12. 4. 1957	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über prüfungswichtige Impfstoffe und Sera für Menschen	95

Verordnung

über die praktische Ausbildung im Gartenbau Vom 15. März 1957

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (GVBl. Nr. 10 vom 13. 5. 1954 Seite 105) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem über die praktische Ausbildung im

Gartenbau

mit seinen Berufszweigen:

- a) Blumen- und Zierpflanzenbau
- b) Gemüsebau
- c) Obstbau
- d) Baumschule
- e) Samenbau
- f) Landschaftsgärtnerei
- g) Friedhofsgärtnerei

folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Gartenbaulehre

Die Gartenbaulehre umfaßt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufsfördernder Kurse.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die Gartenbaulehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Lehrlingen, die ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Lehranstalt oder Mittelschule besucht oder eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

(3) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

Ein Antrag auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 2 ist mit amtlichen Nachweisen über den Schulbesuch oder die praktische Tätigkeit bei der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle einzureichen, in deren Bereich der Antragsteller wohnt. Diese entscheidet über den Antrag.

§ 4

Wahl des Lehrbetriebes

(1) Die Lehrzeit ist bei einem anerkannten Lehrherrs in einem Betrieb abzuleisten, der für die Ausbildung als geeignet erklärt worden ist.

(2) Familienangehörige des Betriebsführers können einen Teil der Lehrzeit in dessen gartenbaulichem Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 10—12 oder nach § 18 vorliegt. Jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdlehrbetrieb (§§ 10—12) abzuleisten.

§ 5

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen dem Lehrherrs einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Ist der Lehrherrs nicht gleichzeitig Betriebsinhaber, so muß der Vertrag auch mit diesem abgeschlossen werden. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit bei der für den Lehrbetrieb zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen eine amtlich beglaubigte Abschrift des Berufsschulzeugnisses beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist an Stelle des Lehrvertrages der für den Lehrbetrieb zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses der Berufsschule beizufügen.

(3) Der Lehrvertrag bzw. die Lehranzeige ist in die Lehrlingsstammrolle einzutragen, die bei der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle geführt wird.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist vom Lehrherrn oder, wenn dieser Angestellter ist, vom Eigentümer oder Pächter des Lehrbetriebes bei der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle einzubezahlen. Die Bestätigung der Lehranzeige ist gebührenfrei.

§ 6

Besuch von berufsfördernden Kursen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling soll während der Lehrzeit alle Möglichkeiten, sich auszubilden, wahrnehmen. Für die Teilnahme an Kursen, die außerhalb der Schulferien stattfinden, ist bei Berufsschulpflichtigen die Beurlaubung vom Schulbesuch rechtzeitig durch den Lehrherrn zu beantragen.

§ 7

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule während der Lehrzeit ist unzulässig.

§ 8

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;
- c) an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von der zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle für die Ausbildung angeordnet werden;
- d) während der Lehrzeit eine Samenmappe bzw. ein Herbarium anzulegen, jährlich ein Tagebuch zu führen und es dem Lehrherrn wöchentlich zur Überprüfung und Unterschrift vorzulegen.

Die Samenmappe ist von den Lehrlingen der Berufszweige: Blumen- und Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Samenbau und Friedhofsgärtnerei, das Herbarium von den Lehrlingen der Berufszweige: Obstbau, Baumschule und Landschaftsgärtnerei anzulegen.

§ 9

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen;
- b) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu geben;
- c) den Lehrling zur Führung der Samenmappe bzw. des Herbariums und des Tagebuches anzuhalten, letzteres wöchentlich durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen;
- d) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen;
- e) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;
- f) den Lehrling an berufsfördernden Kursen ohne Anrechnung auf den Urlaub teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit Erziehungsbeihilfe zu gewähren;
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten;
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;

- i) an den von der zuständigen Staatl. Obst- und Gartenbaustelle veranstalteten Lehrherrntagen teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung des Lehrherrn und Eignungserklärung des Lehrbetriebes

§ 10

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung der Gärtnerlehrlinge sind nur anerkannte Lehrherrn in den für geeignet erklärten gartenbaulichen Betrieben berechtigt. Die Anerkennung wird einem Bewerber nur als Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder Teilbetriebes für seine Person erteilt.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erlitten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit eines Lehrherrn unvereinbar ist;
- b) die Gärtnermeisterprüfung nachweislich bestanden hat;
- c) einen gartenbaulichen Betrieb oder Teilbetrieb mindestens ein Jahr selbständig und erfolgreich geführt und das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- d) den ihm als Lehrherrn obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen;
- e) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Bei den unter b) und c) gestellten Anforderungen kann das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde.

§ 11

Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb:

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den neuzeitlichen Anforderungen entspricht;
- b) nach fortschrittlichen betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird;
- c) geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeiteinteilung nach tariflichen Bestimmungen hat;
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt.

(2) An die verschiedenen Arten der Betriebe werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Zierpflanzen- und Gemischtbetriebe müssen über mindestens 100 qm Gewächshausfläche, 150 qm Frühbeefenster und genügend Land für Freilandkulturen verfügen.
- b) Gemüsebaubetriebe müssen ein Anzuchthaus und mindestens 300 qm Frühbeefenster oder mindestens 750 qm Frühbeefenster haben.
- c) Baumschulbetriebe müssen den Anforderungen einer Qualitätsbaumschule entsprechen und die Möglichkeit geben, die Anzucht von Gehölzen in ausreichenden Sortimenten bis zur fertigen Pflanze sowie Verpackung und Versand kennenzulernen; geeignete Arbeitsräume müssen vorhanden sein.

- d) Obstbaubetriebe müssen mehrere Obstarten verschiedener Baumformen auch unterschiedlichen Alters aufweisen. Lagerungsmöglichkeiten, Sortierungs- und Verpackungseinrichtungen sowie Geräte für Schädlingsbekämpfung und Bodenbearbeitung müssen vorhanden sein.
- e) Pflanzenzucht- und Samenbaubetriebe müssen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit in fachlicher und technischer Hinsicht erfüllen.
- f) Betriebe der Landschaftsgärtnerei müssen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße landschaftsgärtnerische Arbeit in fachlicher und technischer Hinsicht erfüllen. Der Lehrbetrieb soll über ausreichende eigene Kulturen und die dazu gehörenden Einrichtungen sowie über ein Anzuchtthaus und mindestens über 150 qm Frühbeetfenster verfügen.
- g) Friedhofsgärtnereien müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Arbeit erfüllen und über mindestens 100 qm Gewächshausfläche und 150 qm Frühbeetfenster verfügen.
- (3) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe d—h seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 12

Anerkennung des Lehrherrn und Eignungserklärung des Betriebes

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber mit seinem Lebenslauf, amtlich beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der Meisterprüfung und evtl. Fachschulen sowie einem polizeilichen Führungszeugnis bei der für den Betrieb zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle einzureichen. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen.

(2) Bei der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Leiter der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle als Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter;
- einem Lehrherrn, der Inhaber eines Gartenbaubetriebes ist;
- einem Gärtnermeister, der Arbeitnehmer ist.

Die Mitglieder nach b) und c) beruft die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle teilt dem Bewerber die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit.

(4) Die erstmalige Anerkennung ist auf 3 Jahre befristet. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Über diese wird von der zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Eignung des Betriebes wird in der Regel unbefristet ausgesprochen.

(6) Anerkannte Lehrherren dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben die vom Anerkennungsausschuß festgelegte Höchstzahl von Lehrlingen

ausbilden. Die Zahl der gleichzeitig zugelassenen Lehrlinge soll die Zahl der ständig beschäftigten Fachkräfte nicht überschreiten. In der Regel sollen nicht mehr als drei Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden.

§ 13.

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er der für den neuen Betrieb zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle Mitteilung zu machen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 4) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn besteht die Eignungserklärung des Betriebes weiter, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 15) vorliegen.

§ 14

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Lehrbetriebes sind gebührenpflichtig.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird zurückgenommen, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- der Lehrherr die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung im Gartenbau nicht einhält,
- der Lehrherr die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- durch Betriebsumstellung eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Anerkennungsausschuß. Sie wird dem Betroffenen von der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

§ 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn

Auf Antrag des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters kann bei Ausscheiden des Lehrherrn eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung in dem bisherigen Betrieb genehmigt und als Teil der Lehre anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet die für den Betrieb zuständige Staatliche Obst- und Gartenbaustelle.

§ 18

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt;
- der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach den Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Diese Anerkennung und Eignungserklärung gilt als erloschen, sobald kein Familienangehöriger mehr in Ausbildung steht. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle.

§ 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Ein Vertreter der für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle soll jeden Lehrbetrieb mindestens einmal im Jahr besuchen, um Einblick in die Art der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gärtnergehilfenprüfung

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Gärtnergehilfenprüfungen finden jährlich in der Zeit zwischen dem 1. 3. und 31. 10. statt. Die Prüfungstermine sind zeitlich so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle gibt den Anmeldetermin zur Prüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerber unter Verwendung des bei der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Beschreibung des Lehrbetriebes,
- d) Beschreibung einer Pflanzenkultur,
- e) Grundrißzeichnung der Lehrgärtnerei,
- f) evtl. Bestätigung über die Teilnahme an Kursen.

Ferner hat der Bewerber der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle, bei der er sich zur Prüfung angemeldet hat, die von ihm geführten Tagebücher sowie die Samenmappe bzw. das Herbarium zum angegebenen Termin einzusenden. Für jedes Lehrjahr ist ein Tagebuch vorzulegen.

(3) Zur Gärtnergehilfenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Gärtnergehilfenprüfung entscheidet die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle, in deren Bereich der Antragsteller zuletzt im Lehrverhältnis stand.

(5) Bei der unter Abs. 3 gestellten Forderung kann die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmung besondere Härten entstehen würden.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Gehilfenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) der Leiter der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- b) mindestens 2 Lehrherren als Arbeitgeber,
- c) ein Gärtnermeister als Arbeitnehmer.

Die Ausschußmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden werden von der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle im Benehmen mit der berufsständischen Organisation für jeden Prüfungstermin berufen.

(2) Im Bedarfsfalle kann der Prüfungsausschuß durch besondere Fachprüfer erweitert werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten gartenbaulichen Betrieb durchzuführen. Der Prüfungsbetrieb wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Betriebsleiter bestimmt.

(2) Der Lehrling soll nicht in seinem Lehrbetrieb und darf nicht von seinem Lehrherrn geprüft werden.

(3) Die Prüfung soll möglichst an einem Tag abgewickelt werden.

(4) Die Lehrherren und Erziehungsberechtigten der Prüflinge können bei der Prüfung anwesend sein. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Fragen zu stellen und dürfen die Prüflinge nicht beeinflussen.

§ 23

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten seines Berufszweiges überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können,
- b) allgemeines und besonderes Fachwissen,
- c) schriftliche Arbeiten.

§ 24

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können 4fach,
- b) allgemeines und besonderes Fachwissen 4fach,
- c) schriftliche Arbeiten 2fach.

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Dezimalstellen über 5 sind aufzurunden, unter 5 abzurunden. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem der Abschnitte die Leistungen ungenügend sind.

§ 25

Rücktritt und Ausschuß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung ungebührlich benimmt.

§ 26

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem anderen anerkannten Lehrbetrieb wiederholen.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr weiterer gartenbaulicher Tätigkeit einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr ist vom Lehrling bei der Anmeldung zur Gehilfenprüfung zu zahlen; sie schließt die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses ein.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 29

Berechtigung

Die bestandene Gehilfenprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

„Gärtnergehilfe“.

Im Zeugnis ist der geprüfte Berufszweig anzugeben.

Abschnitt IV

Fortbildung der Gärtnergehilfen

§ 30

Zweck der Gehilfenfortbildung

Zweck der Gehilfenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterprüfung. Während der Gehilfenfortbildung soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Leitung eines gartenbaulichen Betriebes und für die Ausbildung von Gärtnerlehrlingen erforderlich sind.

§ 31

Anmeldung

Gärtnergehilfen, die später die Meisterprüfung ablegen wollen, sollen sich möglichst bald nach jedem Stellenwechsel bei der für ihren Arbeitsplatz zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle anmelden, damit sie zu den vorgesehenen Gehilfen treffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung (§ 33 Abs. 3) eingeladen werden können.

§ 32

Dauer der Gehilfenfortbildung

(1) Die Fortbildung der Gärtnergehilfen dauert in der Regel 6 Jahre.

(2) Bewerbern, welche die Gehilfenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben

und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit im Gartenbau nachweisen, kann diese Tätigkeit auf die Gehilfenzeit angerechnet werden. Anträge sind mit amtlichen Bestätigungen über diese Tätigkeit bei der für den Arbeitsplatz des Antragstellers zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle einzureichen, die darüber entscheidet.

§ 33

Art der Gehilfenfortbildung

(1) Der Gärtnergehilfe hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens 2 Betriebe verschiedener Größenklassen und unterschiedlicher Anbauverhältnisse kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihm freigestellt.

(2) Gartenbaulicher Fachschulbesuch wird bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren auf die 6jährige Gehilfenfortbildung angerechnet.

(3) Während der Gehilfenfortbildung muß der Gärtnergehilfe einen Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung besuchen, der von einer Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle abgehalten wird. Der Vorbereitungskurs dauert mindestens 2 Wochen. Gärtnergehilfen, die eine Fachschule nachweislich besucht haben, können vom Vorbereitungskurs befreit werden.

§ 34

Abschluß der Gehilfenfortbildung

Die Gehilfenzeit schließt mit der Meisterprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff.) durchzuführen.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Gärtnermeisterprüfung

§ 35

Voraussetzungen für die Zulassung zur Gärtnermeisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Gärtnergehilfe

a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

b) die Anforderungen nach §§ 32 und 33 erfüllt hat.

(2) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle, in deren Bereich der Antragsteller tätig ist.

§ 36

Unterlagen zur Meisterprüfung

Wer die Meisterprüfung ablegen will, soll sich bereits 1 Jahr vorher bei der zuständigen Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle zur Prüfung anmelden; er hat dabei folgende Unterlagen einzureichen:

a) handgeschriebenen Lebenslauf,

b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,

c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Gehilfenprüfung, Gehilfenzeit, ferner Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und dem vorgeschriebenen Vorbereitungskurs sowie evtl. beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer Fachschule.

§ 37

Prüfungsausschuß

(1) Die Meisterprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der sich zusammensetzt aus:

a) dem Leiter der Staatlichen Obst- und Gartenbaustelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden,

b) mindestens zwei Lehrherrs als Arbeitgeber,

c) einem Gärtnermeister als Arbeitnehmer.

Die Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden werden von der Staatlichen Obst- und Gartenbau-

stelle auf Vorschlag der berufsständischen Organisation für jeden Prüfungstermin berufen.

(2) Im Bedarfsfalle kann der Prüfungsausschuß durch besondere Fachprüfer erweitert werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 38

Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die im praktischen Gartenbau vorkommenden Arbeiten seines Berufszweiges meisterhaft ausführen kann,
- b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Leitung eines gartenbaulichen Betriebes erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,
- c) die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten zur Ausbildung von Gärtnerlehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktische Arbeits- und Lehrlingsanweisung,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,
- c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet des allgemeinen Gartenbaues, davon eine als Hausarbeit.

§ 39

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vielfältigt:

- a) praktische Arbeits- und Lehrlingsanweisung 4fach,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen 4fach,
- c) schriftliche Arbeiten 2fach.

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt; Dezimalstellen über 5 sind aufzurunden, unter 5 abzurunden. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Wenn die Hausarbeit mit einer geringeren Note als „ausreichend“ bewertet ist, wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin ist möglich. Die Hausarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem der Abschnitte die Leistungen „ungenügend“ sind.

§ 40

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung ungebührlich benimmt.

§ 41

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis und einen Meisterbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief nur von dessen Vorsitzenden unterzeichnet, beide werden mit dem Siegel der Staatlichen Obst- und Gartenbau-stelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 42

Berechtigung

Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

„Gärtnermeister“.

Im Zeugnis ist der geprüfte Berufszweig anzugeben.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Ein Gärtnergehilfe, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

§ 44

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr ist vom Gehilfen bei der Anmeldung zur Meisterprüfung zu zahlen; sie schließt die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes ein.

(2) Wenn ein Bewerber unentschuldigt der Prüfung fernbleibt, oder während der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 45

Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest:

- 1.) Lehrvertrag (§ 5 Abs. 1)
- 2.) Personalbogen (§ 5 Abs. 1 und 2)
- 3.) Ärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Abs. 1)
- 4.) Lehranzeige (§ 5 Abs. 2)
- 5.) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 1)
- 6.) Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 1)
- 7.) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 3)
- 8.) Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 3)
- 9.) Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 4)
- 10.) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 11.) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 12.) Anmeldung zur Gärtnergehilfenprüfung (§ 20 Abs. 2)
- 13.) Bewertungsbogen für die Gärtnergehilfenprüfung (§ 24)
- 14.) Gehilfenzeugnis (§ 26 Abs. 2)
- 15.) Anmeldung zur Gärtnermeisterprüfung (§ 36)
- 16.) Bewertungsbogen für die Gärtnermeisterprüfung (§ 39)
- 17.) Meisterzeugnis (§ 41 Abs. 2)
- 18.) Meisterbrief (§ 41 Abs. 2).

§ 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Die Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die „Praktische Ausbildung im Gartenbau“ Nr. 6114 aa 1 vom 28. November 1945 verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, den 15. März 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. S i m m e l, Staatssekretär

Landesverordnung

über das Verhalten beim öffentlichen Baden

Vom 11. April 1957

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wer öffentlich badet, muß Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

(2) Öffentlich badet, wer an einem Platz badet, zu dem jedermann Zutritt hat oder erlangen kann oder der von Unbeteiligten ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

§ 2

§ 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. wenn der Badende nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, daß ihn Unbeteiligte nicht sehen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 zuwiderhandelt, kann nach Art 31 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft. Sie tritt am 30. April 1977 außer Kraft.

München, den 11. April 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bundesländern

Vom 11. April 1957

Auf Grund der §§ 17, 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (GVBl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus anderen Bun-

desländern vom 27. November 1956 (GVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. amtierärztlich bescheinigt ist, daß

- a) die Tiere auf Grund einer frühestens 48 Stunden vor der Versendung vorgenommenen amtierärztlichen Untersuchung frei von Erscheinungen befunden wurden, die auf das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen,
- b) die Herkunftsbestände der Tiere seit mindestens 6 Monaten vor der Versendung frei von Maul- und Klauenseuche waren und
- c) in der Herkunftsgemeinde und in einem Umkreis von 15 km in den letzten 3 Monaten vor der Versendung der Tiere die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht hat.“

2. In § 2 Abs. 1 sind die Worte „Ferkel und Läufer-schweine“ zu ersetzen durch das Wort „Schweine“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Rinder und Schweine, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern verbracht werden, sind in jedem Falle vor oder spätestens bei der Entladung amtierärztlich zu untersuchen. Bei Stückgutsendungen kann die amtierärztliche Untersuchung auch nach dem Ausladen, aber vor der Entfernung der Tiere vom Bahngelände durchgeführt werden. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) Tiere, für welche die nach § 1 oder § 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht sofort bei der Ankunft vorgelegt werden können, dürfen erst entladen, bei Stückgutsendungen vom Bahngelände erst entfernt werden, wenn die Bescheinigungen nachgereicht sind. Tiere, für welche die Bescheinigungen auch nicht innerhalb angemessener Frist erbracht werden können, sind, falls sie nicht sofort wieder außer Landes gebracht werden können, im Gehöft des Empfängers, bei Tieren im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen, einer 3-wöchigen veterinäraufsichtlichen Beobachtung mit abschließender amtierärztlicher Untersuchung zu unterstellen. Außerdem sind Rinder, für welche die Impfbescheinigung nach § 1 Nr. 2 nicht vorliegt, innerhalb 48 Stunden nach der Entladung mit deutscher trivalenten Maul- und Klauenseuchevaccine impfen zu lassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Sie gilt bis 3. Dezember 1976.

München, den 11. April 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über prüfungswichtige Impfstoffe und Sera für Menschen

Vom 12. April 1957

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches und des § 15 der Verordnung über Impfstoffe und Sera vom 25. März 1929 (GVBl. S. 45) i. d. F. der Verordnungen vom 11. August 1930 (GVBl. S. 272), 31. August 1935 (GVBl. S. 597), 26. November 1935 (GVBl. S. 777) und 16. Januar 1937 (GVBl. S. 4) wird bestimmt:

§ 1

§ 1 der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 433) erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Das Staatsministerium des Innern kann Erzeugnisse nach Abs. 1, die im Herstellerland bereits einer entsprechenden staatlichen Prüfung unterliegen, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses von der staatlichen Prüfungspflicht nach dieser Verordnung ausnehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1960.

München, den 12. April 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Berichtigungen

In der Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 14. Dezember 1956 (GVBl. S. 369) werden folgende Druckfehler berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht ist
 - a) in § 11 statt „von“ zu setzen „der“,
 - b) in § 31 statt „Reinigen“ zu setzen „Reinigung“,
 - c) im Abschnitt V statt „§ 38“ zu setzen „§ 33“.
2. In der Einleitung ist in der 5. Zeile in der Klammer statt „RGBl.“ zu setzen „BGBl.“.
3. Im § 5 Abs. 3 Zeile 4 ist zu berichtigen in „behandelnde“.
4. a) In den §§ 6, 45 und 46 sowie in der Überschrift des Abschnitt III ist hinter dem Hinweis auf die entsprechenden §§ des MG und der AV jeweils ein Punkt zu setzen und
 - b) im Hinweis des § 45 das „u.“ zu ergänzen in „und“.
5. Im Abschnitt III ist
 - a) statt „Art. 8“ zu setzen „§ 8“ und
 - b) in § 8 Abs. 1 Zeile 4 hinter dem Wort „Fettbestimmung“ das Schlußzeichen zu streichen.
6. Im Abschnitt IV ist die Überschrift zu verbessern in „Vorzugsmilch“.
7. Im § 10 Abs. 5 Nr. 2 ist in der 1. und 2. Zeile „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ zu ändern in „§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 3“.
8. Im § 12 ist
 - a) in Abs. 1 Nr. 4 Zeile 2 zu berichtigen in „Geruchsverschluß“,
 - b) in Abs. 1 Nr. 9 ist hinter dem Wort „Stall“ ein Beistrich zu setzen,
 - c) in Abs. 2 ist das erste Wort zu ändern in „Der“ und
 - d) in Abs. 4 Zeile 2 ist zu berichtigen in „krankheitsverdächtigen“.
9. Im § 14 wird
 - a) in Abs. 1 Nr. 1 Zeile 4 die Klammer berichtigt in „(§ 3 MG)“,
 - b) in Abs. 1 Nr. 3 Zeile 6 hinter „entnehmen“ eingefügt: „Außerdem sind von Tieren, bei denen Krankheitserscheinungen vorliegen, Einzelmilchproben zu entnehmen.“ und in der Zeile 7 hinter „für“ eingefügt „die“,
 - c) in Abs. 1 Nr. 6 Zeile 3 berichtigt in „aufliegendes“.
10. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Zeile 9 wird berichtigt in „Obsttrester“.
11. In § 17 wird
 - a) in Nr. 2 das vorletzte Wort berichtigt in „Melkfettes“ und
 - b) in Nr. 3 erste Zeile das zweite Wort in „Gewinnung“.
12. In § 18 wird
 - a) im Abs. 1 das zweite Wort berichtigt in „Vorzugsmilch“ und das vorletzte Wort in „umgefüllt“ und
 - b) im Abs. 3 Zeile 1 hinter „Milchbehandlungsraum“ eingefügt „sofort“.
13. In § 20 Abs. 5 Zeile 2 wird berichtigt in „Sennerei“.
14. Im § 22 ist
 - a) in Abs. 1 Zeile 1 hinter „Milchsammelstellen“ ein Beistrich zu setzen und wird
 - b) in Abs. 3 Zeile 6 statt „arbeitet“ gesetzt „abreicht“.
15. In § 23 Abs. 2 Zeile 4 wird hinter „Befreiung“ eingefügt „von“.
16. In § 29 wird
 - a) in Nr. 4 letzte Zeile hinter „jährlich“ ein Beistrich gesetzt und
 - b) in Nr. 5 Zeile 13 hinter „baulichen“ eingefügt „und“.
17. In § 30 wird in der Überschrift das Wort „Die“ gestrichen.
18. In § 36 Abs. 2 Zeile 6 wird in dem Wort „zugelassen“ die Silbe „ge“ gestrichen.
19. In § 37 Abs. 4, Zeile 3 wird hinter „MG“ eingefügt „oder entspricht ein Stall nicht den Mindestbestimmungen des MG“.
20. In § 40 Abs. 1 ist
 - a) in Nr. 3 Zeile 1 hinter dem Wort „erforderliche“ einzufügen „behördliche“ und
 - b) in Nr. 7 Zeile 3 zu berichtigen in „Wirtschaftsstrafrechtes“.
21. In § 41 sind
 - a) im Abs. 1 Nr. 3 Zeile 3 die Worte „so daß“ zusammenzuziehen und ist
 - b) im Abs. 4 Zeile 3 hinter dem Wort „Staatsministerium“ einzufügen „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“.
22. In § 43 Abs. 3 Zeile 5 ist zu berichtigen in „Mindestmenge“.
23. In § 44 Abs. 1 Zeile 5 ist in der Klammer hinter dem Buchstaben „S“ ein Punkt zu setzen.
24. Im § 45 Abs. 1 ist
 - a) das erste Wort mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben,
 - b) in Nr. 1 Zeile 2 hinter dem Worte „an“ einzufügen „die“ sowie in Zeile 3 und 4 statt „Originalbetrieb“ zu setzen „Originalabfüllung“ sowie
 - c) in Nr. 2 Zeile 4 statt „... verhältnisse“ zu setzen „... behältnisse“.
25. In § 46 Abs. 1 ist das dritte Wort zu berichtigen in „des“.
26. In § 47 Zeile 5 ist nach „§ 53“ einzufügen „MG“.
27. In § 48 Zeile 4 ist in der Klammer die Zahl „195“ zu berichtigen in „19“.
28. In der Anlage 2 Nr. 1 ist in der Klammer das letzte Wort zu berichtigen in „Auslaufbahnen“.

*

In der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 14. Dezember 1956 (GVBl. S. 381) werden folgende Druckfehler berichtigt:

1. In der Überschrift des § 3 ist in der Klammer vor „§§“ zu setzen „zu“ und in Abs. 3 Zeile 10 statt § 5 Abs. 2, 3, und 4“ zu setzen „§ 5 Abs. 2 und 3“.
2. In § 6 ist
 - a) im Abs. 1 Zeile 3 hinter das Wort „Form“ einzufügen „durch“ und
 - b) in Abs. 2 Zeile 1 zu berichtigen in „Selbstmarktentens“.
3. In § 15 ist als Überschrift zu setzen „(zu § 26 Abs. 1 MFG)“.
4. In § 16 ist als Überschrift zu setzen „(zu § 27 Abs. 2 MFG)“.
5. In § 20 Zeile 6 ist statt „16. März“ zu setzen „29. März“.

München, den 29. April 1957

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten